

BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ. 54.B2 2024-0132136 (ALT: 54.2.12.1 – ROTBACH)

zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches im Bereich der Kommunen Erftstadt, Mechernich und Zülpich (Überschwemmungsgebiet „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“; Az. 54.2.12.1 – Rotbach), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln am 16. Dezember 2013, gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Rotbaches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Die daraus resultierende Änderung betrifft die Flächen beiderseits des Rotbaches von km 0+290 bis km 11+100 des Lechenicher Mühlengrabens und der Erpa von km 0+000 bis 0+890 im Bereich der Kommunen Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Für den Bereich liegt bereits eine Festsetzung für den Rotbach im Gewässerabschnitt von km 0+300 bis km 36+500, für den Lechenicher Mühlengraben im Gewässerabschnitt von der Mündung in den Rotbach km 0+000 bis zum km 5+400 und für die Erpa im Gewässerabschnitt von der Mündung in den Lechenicher Mühlengraben (km 0+000) bis zum km 0+858 (Überschwemmungsgebietsverordnung „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“; Az. 54.2.12.1 – Rotbach) vor. Diese Festsetzung wurde mit dem Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln am 16. Dezember 2013 veröffentlicht.

Darüber hinaus wurde die Änderung des Überschwemmungsgebietes vorläufig gesichert. Diese vorläufige Sicherung trat mit Ablauf der Offenlagefrist für das aktualisierte Kartenmaterial am 24.06.2025 in Kraft.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei der Stadt Erftstadt, auf deren Gebiet sich die Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Die künftige Änderung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in den Übersichtskarten Nr. 1/4 – 2/4 (Maßstab 1:25.000, Az. 54.B2 2024-0132136, Stand 02.04.2025) und in den Detailkarten Nr. 1/20 - 8/20 (Maßstab 1:5.000, Az. 54.B2 2024-0132136, Stand 02.04.2025) dargestellt, die Bestandteil der Verordnung sind.

Die Auslegung findet in der Zeit vom **28.07.2025 bis 29.09.2025** einschließlich an folgenden Orten statt:

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 – 8 50667 Köln	Montag bis Freitag 08:30 - 15:00 Uhr <i>nach Terminvereinbarung unter 022 1/147-2409</i>
Stadt Erfstadt Holzdamm 10 50374 Erfstadt	Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr Montag, Dienstag und Mittwoch 13:30 – 16:00 Uhr Donnerstags 13:00 – 17:00 Uhr

In der Zeit vom **28.07.2025 bis 29.09.2025** einschließlich werden die genannten Unterlagen außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

zugänglich gemacht.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Rotbaches Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 13.10.2025**, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.B2 2024-0132136 (Alt: 54.2.12.1 – Rotbach)
Köln, den 03.07.2025

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Heimbach